

Satzung des Vereins Kettwig hilft e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kettwig hilft“. Er soll als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Essen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist gem. § 52 Abs. 2 Nr. 10 Abgabenordnung, die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Sammlung von Spenden, Organisation von Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen sowie das Auftreten und Engagement der Vereinsmitglieder.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Eine Änderung des Vereinszweckes kann mit einer ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
2. Mitglieder haben erst mit vollendetem 16. Lebensjahr aktives, mit vollendetem 18. Lebensjahr aktives und passives Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Fördermitglieder sind Personen, Firmen, Verbände und andere Organisationen, die für den Verein ohne Beitragspflicht Geld- bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringen und die Ziele des Vereins unterstützen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
 - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,
 - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes – wenn das Mitglied im groben Maße gegen die

Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Der/die Ausgeschlossene hat das Recht, binnen 14 Tagen beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Festsetzung, Höhe und die Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht vorbehaltlich der Regelung in § 3 Ziff.2 und 3 auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Jedes Mitglied hat die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen.
2. Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort und Termin bestimmt der Vorstand.
Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der lokalen Tagespresse (WAZ, Kettwig Kurier) eingeladen.
Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen bzw. Anträge stellen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Satzung des Vereins Kettwig hilft e.V.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 - g) die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - a) wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen,
 - b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, für eine Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - c) dem/der Vorsitzenden
 - d) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - e) dem/der Schatzmeister/in und
 - f) zwei Beisitzern, die nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind.

Angela Kleinekort

Annegret Kuschel-Küppers

Heinrich Stöcker

Monika Greve

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Wahlen können offen erfolgen, es sei denn, es wird geheime Wahl beantragt.
3. Zwei Mitglieder des Vorstandes sind nach BGB gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Die Vorstandssitzungen sind durch den/die Vorsitzende/n einzuberufen.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Zur detaillierten Regelung der Tätigkeit des Vorstandes gibt sich dieser eine Geschäftsordnung.
 - a) Er ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
 - b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung fällt das Vereinsvermögen an die Organisation ProAsyl / Flüchtlingsrat Essen e.V. (Steuernummer 111/5789/1507, Finanzamt Essen-NordOst), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Annette Vogt

Wolfgang Lettow

Satzung des Vereins Kettwig hilft e.V.

Ludwig Erbslöh